

UStG

Finanzamt

§

Die Umsatzsteuererklärung ist in der Regel jede Gemeinde bis spätestens 30.6. des Folgejahres über FinanzOnline abzugeben.

haltskonten mit Vermögensverzeichnis

9. Bericht über mehrjährige Investitionstätigkeiten (Beilage 2b)
 10. Kontrolle Beteiligungen und Neubewertungsrücklage (ev. Ab-/Aufwertung notwendig)
 11. Kontrolle Investitionszuschüsse – vollständig und plausibel erfasst?
 12. Kontrolle, ob der Investitionszuschuss und die Abschreibung beim gegenständlichen Wirtschaftsgut zum gleichen Zeitpunkt (in der Zukunft) den Wert von 0,00 Euro erreichen.
- ▶ Vorräte – Inventur durchführen, wenn der Wert zum Stichtag größer als 5.000 Euro ist
 - ▶ Kontrolle der angelegten Kunden und Lieferanten auf möglicherweise falsch eingestellten Stammdaten (z. B. ausländischer Lieferant ist als inländischer Lieferant angelegt)
 - ▶ Abstimmung der offenen Posten der Kundenforderung und/oder Lieferantenverbindlichkeiten zu den schließlichen Resten auf den dazugehörigen Haushaltskonten
 - ▶ Kontrolle dubioser, nicht einforderbarer Forderungen – eventuell Abschreibung bzw. Abwertung notwendig? **ACHTUNG:** Für die Ausbuchung der nicht einbringbaren Forderungen ist ein Gemeinderatsbeschluss notwendig!
 - ▶ Abgleich Bank und Kassastände mit Auszug Bankkonten und Kassabuch zum 31.12.2021
 - ▶ Berechnung Rückstellungen Personal (u.a. Jubiläumsgelder, Abfertigung für Mitarbeiter, welche vor dem 1.1.2003 bei der Gemeinde

zu arbeiten begonnen haben) zum 31.12.2021 und Anpassung Werte im Rechenwerk

- ▶ Abgleich Darlehensverbindlichkeiten (Schuldendienst) mit Kontoauszügen zum 31.12.2021
- ▶ Kontrolle, ob Deckung von zahlungswirksamen Rücklagen mit Zahlungsmittelreserven vorhanden
- ▶ Aktive und passive Rechnungsabgrenzung – Kontrolle, ob Zahlungen das Jahr 2022 betreffen; wenn ja: Abgrenzung ab einem Wert von 10.000 Euro je Geschäftsfall

Erstellung Steuererklärungen

Die Erstellung der Steuererklärungen erfolgt in der Regel nach Erstellung des Rechnungsabchlusses. Diese kann, wohl abhängig von der Gemeindegröße und Arbeitsauslastung, jedoch auch parallel zur Erstellung des Rechnungsabchlusses erfolgen.

Wie viele unterschiedliche Steuererklärungen von der Gemeinde zu erstellen und an das Finanzamt abzugeben sind, hängt von den Tätigkeiten der Gemeinde ab. Die Umsatzsteuererklärung ist aber in der Regel von jeder Gemeinde bis spätestens 30.6. des Folgejahres über Finanz-Online abzugeben (mit Quotenvollmacht des zuständigen Steuerberaters verlängert sich die Frist bis zum 31.3. des zweitfolgenden Jahres).

UMSATZSTEUER

- ▶ Kontrolle und Geltendmachung bzw. Korrektur der VSt-Schlüssel für Bauhof, allge-

☛ FÜR DIE
**AUSBUCHUNG VON
NICHT
EINBRINGBAREN
FORDERUNGEN**
IST EIN GEMEINDE-
RATSBESCHLUSS
NOTWENDIG.



meine Verwaltung sowie gemischt genutzte Wirtschaftsgüter und Gebäude

- ▶ Durchsicht richtige Hinterlegung der Steuersätze bzw. Steuerschlüssel
- ▶ Kontrolle BgA gemäß §2 Abs. 1 KStG, ob Voraussetzungen für das Bestehen gemäß § 2 Abs. 3 UStG noch bzw. erstmalig erfüllt werden
- ▶ Kontrolle richtige Verbuchung der Aufwendungen von Straßenarbeiten bei Bautätigkeiten im Zusammenhang mit Projekten zur Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung
- ▶ Kontrolle, ob der Verkauf von Wirtschaftsgütern richtigerweise mit oder ohne Umsatzsteuer erfolgt ist
- ▶ Kontrolle, ob Vorsteuerberichtigungen gemäß § 12 Abs. 10 UStG notwendig sind (z. B. unterjähriger Mieterwechsel in einem vermieteten Geschäftslokal)
- ▶ Kontrolle igErwerb auf richtige Verbuchung
- ▶ Kontrolle revCharge auf die richtige Verbuchung
- ▶ Abstimmung Jahressteuererklärung mit gemeldeten UVA

IMMOEST

- ▶ Kontrolle, ob alle Verkäufe und Grundstückstausche von Notaren beim Finanzamt Österreich mittels Selbstberechnung gemeldet oder angemeldet wurden
- ▶ Kontrolle, ob ein Verkauf oder Tausch von Kleinstflächen, welche eventuell gem. GrESTG von der Grunderwerbsteuer befreit sind, in lfd. Jahr stattgefunden hat
- ▶ Abgleich bezahlte ImmoEST mit Finanzamtskonto
- ▶ Abgänge Grundstücke in Vermögensnachweis erfasst?

KRAFTFAHRZEUGSTEUER

- ▶ Kontrolle, ob Fahrzeuge, welche ein Gesamtgewicht von mehr als 3,5 Tonnen haben, sich im Eigentum der Gemeinde befinden
- ▶ Kontrolle der Nutzung und eine mögliche Befreiung dieser Fahrzeuge (z. B. Traktor wird nur im Gemeindewald gefahren und nie auf öffentlichen Straßen)
- ▶ Abgleich bezahlte Kraftfahrzeugsteuer mit Finanzamtskonto

WERBEABGABE

- ▶ Kontrolle, ob im abgelaufenen Kalenderjahr



© REGINA - STOCKADobe.COM

Für einen Traktor, der nie auf öffentlichen Straßen gefahren wird, fällt keine Kfz-Steuer an.

Werbeleistungen (unter anderem Inserateneinschaltungen in Gemeindezeitungen) erbracht wurden

- ▶ Kontrolle der Summe aller von der Gemeinde vereinnahmten Entgelte für Werbeleistungen: Überschreitet der Jahresbetrag 10.000 Euro, ist die Werbeabgabe fällig und Erklärungspflicht gegeben
- ▶ Abgleich bezahlter Werbeabgabe mit Finanzamtskonto

KÖRPERSCHAFTSSTEUERERKLÄRUNG FÜR BGA GEMÄSS § 2 ABS. 1 KSTG

- ▶ Kontrolle auf Bestehen eines BgA: Kriterien gemäß § 2 Abs. 1 KStG
- ▶ Abstimmung, ob Umsätze der letzten beiden Jahre jeweils über 700.000 Euro sind
- ▶ Wenn die Umsätze 700.000 überschreiten:
 1. Kontrolle steuerliche Registrierung
 2. Erstellung Jahresabschluss gemäß § 5 Abs. 1 EStG und Steuererklärung
- ▶ Wenn die Umsätze 700.000 unterschreiten:
 1. Kontrolle, ob freiwillige Steuererklärung inkl. Jahresabschluss gemäß § 4 Abs. 1 oder § 4 Abs. 3 EStG abgegeben wird oder Gewinne erzielt werden
 2. Wenn ja, Erstellung Jahresabschluss und Steuererklärung

WICHTIGER HINWEIS:

Es ist darauf hinzuweisen, dass es sich hierbei lediglich um einen Auszug der möglichen Arbeiten handelt. Der tatsächliche Umfang der notwendigen Arbeiten bei der Erstellung des Rechnungsabschlusses und der Steuerklärungen hängt von der einzelnen Gemeinde und deren Tätigkeitsfeldern ab. ■■■

👉 ES IST ZU KONTROLLIEREN, OB DER VERKAUF VON WIRTSCHAFTSGÜTERN MIT ODER OHNE UMSATZSTEUER ERFOLGT IST.



MAG. URSULA STINGL-LÖSCH
STEUERBERATERIN BEI DER
NÖ GEMEINDEBERATUNG

